

Prüfbericht

Vorgehen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Zweckverbandes Goitzsche, bzw. dem Austritt einzelner Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband

1. Auflösung

Die Auflösung eines Zweckverbandes ist in § 14 GKG-LSA geregelt. Unter dem Begriff der Auflösung ist der Fall zu verstehen, dass der Zweckverband seine gesamten Aufgaben auf die Verbandsmitglieder zurücküberträgt. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Goitzsche (VS) sieht in § 12 in der zuletzt vorgelegten Fassung als Auflösungsgrund zudem vor, dass durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrigbleibt.

Aufstellung der Aufgaben des Zweckverbandes, die im Falle einer Auflösung aufzuteilen und neu zu ordnen sind:

- Laufende Verwaltung zu allen operativen Aufgaben
- Sitzungsdienst
- Erstellung Sitzungsunterlagen
- Vorbereitung von Beschlüssen und Mitteilungsvorlagen
- Veröffentlichungen, Gewährleistungen der Rechtssicherheit
- Erstellung Niederschriften
- Finanzwirtschaft (hoheitliche Aufgaben bzw. BgA - bleibt erhalten auch nach Auflösung)
- Haushaltsplanung
- Jahresrechnung und Jahresabschluss BgA
- Erarbeitung der Jahresrechnungsstatistik und der Vierteljahrestatsistik
- Buchführung und Erfassung aller finanzwirksamen und vermögenswirksamen Vorgänge
- Rechnungsbegleichung nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aller finanziellen Vorgänge, Splittung der Rechnungen für Verwaltungsbereich und BgA,
- Abforderung der erforderlichen Freistellungsanträge beim Finanzamt in Zusammenarbeit mit Steuerberater
- Begleitung des Kreditwesens, Prüfung von Umschuldungen, Gespräche mit Kreditinstituten
- Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- Berichtswesen
- Infrastruktur
- Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung eigener Objekte wie Pegelturm, Seebrücke, Parkplatz Pegelturm und Brückenbauwerken (2 x wöchentliche Kontrolle, Beseitigung des abgelagerten Mülls, Entfernen von Aufklebern, Überstreichen der Schmierereien)
- Einhaltung der Kontrollintervalle, Bauwerksprüfungen Pegelturm und Seebrücke, Brücke Graben 5
- Pflege und Instandhaltung Parkscheinautomat und Gewährleistung Funktionssicherheit



- Kontrolle Instandhaltung der Objektbeleuchtung Parkplatz, Pegelturm, Seebrücke und Wege, touristische Beschilderung
- Unterhaltung und Bewirtschaftung eigener Objekte (Wege, Straßen, Beleuchtung, Parkraum, Beschilderung)
- Ca. 400.000 m² Grundstücksflächen als Wegeflächen, Parkplatzflächen, Grünflächen (ca. 200 Tm² Rasenfläche mähen, ca. 50 km Wege kontrollieren, beidseitig die Ränder verschneiden, Wegestrecken nach Notwendigkeit reinigen, Reinigung der Ablaufmulden entlang der Wege, Kontrolle und Unterhaltung von 6 Rastplätzen, 8 Info-Tafeln, 335 Lampenstandorte, 8 Stromanschlusskästen, 115 Schilderstandorte, Leerung und Entsorgung des eingesammelten Müll, eigenständige Erfassung von Schäden und Defekten am Eigentum des Zweckverbandes und Veranlassung der entsprechenden Reparaturen sowie die Überwachung, Kontrolle und Abnahme der durchgeführten Reparaturleistungen, Instandhaltung, Wartung und Pflege der Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, Rufbereitschaft, Winterdienst
- Umsetzung/Erhalt und Ausbau Wegekonzeption
- Grundstücksgeschäfte (Kauf/Verkauf) zur Entwicklung der Infrastruktur an der Goitzsche
 - Projektmanagement und Fördermittelakquise
 - Akquise förderfähiger Projekte
 - Erarbeitung der notwendigen Antragsunterlagen zu Fördermitteln, Projektsteuerung
 - Vorbereitung und Durchführung der Mittelabforderungen
 - Führung des Verwendungsnachweises
 - Rechnungsüberprüfung und Überwachung
 - Ausschreibungen
 - Prüfung von Ingenieurverträgen
 - Erstellung von Ausschreibungsunterlagen in Zusammenarbeit mit Ing. Büro
 - Überwachung der Projektumsetzung und Koordinierung der Arbeitsabläufe
 - Durchführung von Baustellenrapporten
 - Durchführung der Submission zu den verschiedenen Projekten
 - Marketing, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
 - Umsetzung Regionales Marketingkonzept Goitzsche Seeregion
 - Vorträge für Außendarstellung
 - Information der BürgerInnen über Medien/Pressearbeit
 - Gestaltung und Pflege der verbandseigenen Homepage
 - Erarbeitung von Flyern und Publikationen
 - Beschaffung und Erstellung von Infomaterial und dessen Verkauf
 - Teilnahme an Messen und Ausstellungen
 - Organisation öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen
 - Vertragswesen

Zunächst bedürfen Änderungen, die den Bestand des Zweckverbandes betreffen, gemäß § 14 Abs. 1 GKG-LSA einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung (7 von 10) und der Mehrheit der Verbandsmitglieder (mindestens 3 ja Stimmen). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 12 VS.

Bei der Beschlussfassung ist nicht von den in der Sitzung tatsächlich abgegebenen Stimmen, sondern von der satzungsgemäß überhaupt vorhandenen Stimmenzahl auszugehen. Nicht abgegebene oder fehlende Stimmen wirken sich mithin gegen die Änderungsbestrebung aus.



Auch bezogen auf die Verbandsmitglieder ist eine gesonderte Zustimmungsmehrheit erforderlich. An dieser Stelle reicht die einfache Mehrheit der Verbandsmitglieder aus. Allerdings ist auch hier nicht von der Zahl der gerade anwesenden Verbandsmitglieder auszugehen, sondern von der Gesamtzahl der Mitglieder.

Die Auflösung bedarf gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA zudem der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und gemäß § 8 Abs. 5 GKG-LSA der Bekanntmachung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt. Zugleich müssen die Verbandsmitglieder in der Form, die für ihre Satzungsbekanntmachungen maßgeblich ist, auf die Veröffentlichung durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinweisen. Durch den Verweis auf § 8 Abs. 5 GKG-LSA wird klargestellt, dass die Auflösung grundsätzlich erst am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wirksam wird. Allerdings kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Auflösung eines Zweckverbandes gemäß § 14 Abs. 3 GKG-LSA mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraums wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

Bei Auflösung des Verbandes ist dieser abzuwickeln. Für die Abwicklung gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Verbandsmitglieder sollen sich grundsätzlich bereits bei der Entstehung des Zweckverbandes Gedanken über die Voraussetzungen und Modalitäten der Abwicklung und Vermögensauseinandersetzung machen. Die Durchführung folgt dann den einvernehmlich festgelegten Bestimmungen. Soweit in der Gründungsphase keine Regelungen bezüglich der Auflösung getroffen wurden, können entsprechende Bestimmungen auch nachträglich, aber vor dem „Ernstfall“, in die Verbandssatzung eingefügt werden. Wenn Maßgaben in der Verbandssatzung fehlen oder nicht ausreichen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen, wie der Verweis des § 14 Abs. 4 GKG-LSA auf § 5 Abs. 4 GKG-LSA hervorhebt.

Wird ein Zweckverband aufgelöst, hat gemäß § 14 Abs. 4 GKG-LSA i. V. m. § 5 Abs. 4 GKG-LSA eine Auseinandersetzung stattzufinden, soweit dies erforderlich ist. Das Nähere hierüber soll eine Vereinbarung bestimmen. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist eine Einigung über die Auseinandersetzung nicht zustande, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

Gemäß § 12 VS werden die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens, und Einzelheiten der Auseinandersetzung im Zweckverband Goitzsche durch Vertrag geregelt. Können sich die Mitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist einigen, wird die Kommunalaufsichtsbehörde um Entscheidung gebeten. Als angemessen wird eine Frist von sechs Monaten angesehen, die mit der Beschlussfassung über die Auflösung beginnt. Bezüglich des Inhalts des Abwicklungsvertrags steht den Mitgliedern ein recht weiter Ermessensspielraum zu. Kommunalaufsichtlich kann der Vertrag nur überprüft werden, wenn er in konkreter Form vorliegt.

Der Zweckverband gilt gemäß § 14 Abs. 4 GKG-LSA als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert. Der Zweckverband bleibt in dieser Zeit als Rechtsperson erhalten. Die Funktion des Geschäftsführers wird durch einen bestellten Liquidator wahrgenommen. Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf einzuberufen. Mit der Auflösung verliert der Zweckverband grundsätzlich seine Zuständigkeit für die öffentliche Aufgabe, die ihm durch die Verbandsmitglieder übertragen wurde, jedoch bleibt er für Aufgaben zuständig, die Vorgänge betreffen, die in den Zeitraum fallen, in dem ihm die Aufgabe zugeordnet war. Es ist z. B. möglich, dass die Verbandsversammlung eines in Abwicklung befindlichen Zweckverbandes noch rückwirkende Satzungen erlässt. Im Übrigen besteht seine einzige Aufgabe in der Durchführung der Abwicklung. Es muss also bereits eine Rückübertragung der Aufgaben stattgefunden haben und Einigkeit zur Übernahme des Personals herrschen.



Zum Zweck der Abwicklung ist der Zweckverband gemäß § 14 Abs. 4 GKG-LSA auch berechtigt, Forderungen auf einen Rechts- oder Aufgabennachfolger zu übertragen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Übertragung einer Forderung finden entsprechende Anwendung. Der neue Gläubiger ist zur Vollstreckung der Forderungen berechtigt. Die Entscheidung zur Übertragung einer Forderung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden.

Gehen Aufgaben wegen Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, gilt gemäß § 12 VS für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beschäftigten die Regelung des § 12a GKG-LSA. Die Mitarbeiter sind zu übernehmen.

Zusammenfassend muss der Zweckverband zunächst einen formell rechtmäßigen Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes fassen, der Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen und die Genehmigung beantragen. Die Aufsichtsbehörde hat die Wirksamkeit festzustellen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und kein wichtiger Grund entgegensteht. Innerhalb einer angemessenen Frist (ca. sechs Monate ab dem Auflösungsbeschluss) muss ein Vertrag über die Abwicklung geschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls der Auflösung nicht entgegenstehen. So müssen die bislang durch den Zweckverband wahrgenommenen Pflichtaufgaben weiterhin in einer den öffentlichen Belangen entsprechenden Weise wahrgenommen werden können. Zudem müssen die finanziellen Auswirkungen für die Verbandsmitglieder vertretbar sein und sich die Verbandsmitglieder über die Auseinandersetzung geeinigt haben. Kommt dieser Vertrag nicht zustande oder erweist er sich als rechtswidrig, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde entsprechende Abwicklungsanordnungen. Ist die Abwicklung in Gänze abgeschlossen, erfolgt eine abschließende Mitteilung des bestellten Liquidators an die Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§§ 14 und 15 GKG LSA, sowie § 11 VS regeln das Ausscheiden, die Kündigung und den Wegfall von Verbandsmitgliedern. Sie entsprechen dem Grunde nach den Regelungen der Auflösung. Das Verbandsmitglied stellt einen entsprechenden Antrag mit Begründung an den Verband. Auch dazu muss der Verband einen Mehrheitsbeschluss von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung (7 von 10) und der Mehrheit der Verbandsmitglieder (mindestens 3 Ja-Stimmen) fassen. Verbleibt danach nur ein Verbandsmitglied, ist der Verband aufzulösen.

Ein Austrittsrecht besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Gemeinde hat die Verbandssatzung oder das Verbandsstatut im Gemeinderat nie beschlossen.
- b) Es gibt keinen wichtigen Grund, der dem Austritt der Gemeinde aus dem Verband entgegensteht.
- c) Die Abwicklung des Austritts aus dem Verband ist geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass an die Möglichkeit des Austritts einer Mitgliedsgemeinde aus einem Zweckverband hohe Anforderungen zu stellen sind. Ob ein „wichtiger Grund“ vorliegt, entzieht sich einer generellen Definition und hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab. Auszugehen ist aber von folgenden Grundsätzen: Zweckverbände sind für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben auf Dauer angelegt. Das einzelne Mitglied unterliegt einer Pflicht zur

Verbandstreue. Das Einzelinteresse am Ausscheiden ist mit den öffentlichen Interessen des Verbandes und der übrigen Mitglieder abzuwägen. Zu berücksichtigen ist zum einen, dass ein besonderes, im öffentlichen Interesse geschütztes Vertrauen der übrigen Verbandsmitglieder auf die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaftslösung besteht und zum anderen, dass sich der Verband veränderten Bedingungen selbst anpassen kann. Danach kann der Austritt nur zulässig sein, wenn alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs zwischen den Verbandskommunen ausgeschöpft wurden und ein Festhalten an der Mitgliedschaft unzumutbar wäre.

Wichtige Gründe, die dem Austritt eines Verbandsmitgliedes entgegenstehen, können beispielsweise sein:

- a) Die im Rahmen der Abwicklung des Austritts aus dem Verband von der austrittswilligen Kommune an den Verband zu leistenden Ausgleichskosten können nicht durch Gebühren oder Beiträge bzw. Entgelte refinanziert werden und übersteigen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.
- b) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde führt zu einer wesentlichen Schlechterstellung der im Restverband verbleibenden Kommunen. Hierzu zählen zum Beispiel folgende Fallgruppen: Entstehung von Überkapazitäten im Restverband, Erhöhung der Abgabensätze im Bereich des Restverbandes, Erhöhung der Umlagensätze der Gemeinden des Restverbandes, technisches Konzept des Verbandes nicht mehr umsetzbar, wirtschaftliches Konzept des Verbandes nicht mehr umsetzbar.
- c) Es gibt Verpflichtungen aus Anlagen, die sich im Bau befinden oder deren Planung bereits soweit fortgeschritten ist, dass mit erheblichen Schadensersatzforderungen der vertraglich gebundenen Planungs- und Bauunternehmen zu rechnen ist.
- d) Der Bestand des Restzweckverbandes und die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sind im Falle des Ausscheidens der austrittswilligen Kommune gefährdet.

Die vorgenannte Aufstellung ist nicht abschließend.

3. Möglicher Ablauf und Zeitschiene

Beide Prozesse (Auflösung/Austritt) verlaufen strukturell wie folgt:

1. Antrag zur Auflösung/zum Austritt an den Verband stellen (inkl. Begründung)
2. Beschlussfassung
3. Auseinandersetzungsvereinbarung mit Aufgabenrückübertragung etc. innerhalb von 6 Monaten (inkl. Gremienbeschlüsse der jeweiligen Verbandskommunen)
4. Genehmigung Landesverwaltungsamt
5. Veröffentlichung

Bei einer Auflösung ist ein Weiterbestand als Liquidationsverband ab Stichtag, bis alle Vertrags- und Schuldverhältnisse geklärt und alle Verbindlichkeiten und das Vermögen unter den Verbandsmitglieder aufgeteilt und übertragen sind, wahrscheinlich.

Eine konkrete Zeitschiene ist für beide Varianten (Auflösung, bzw. Austritt) schwer einzuschätzen und durch schwebende Verfahren und unklare Aktenlage nicht aufzustellen. Weiterhin ist sie davon abhängig, wie schnell sich die Verbandsmitglieder hinsichtlich Aufteilung des Vermögens und den Fragen der Auseinandersetzung einigen. Nach Rücksprache mit dem Landesverwaltungsamt und Herrn Leinitz von der Petersen Hardraht Pruggmayer



Steuerberatungsgesellschaft (Steuerberater und Jurist) kann durchaus mit einem 10 Jahreszeitraum bis zur Klärung aller Angelegenheiten gerechnet werden.

4. Erarbeitung Auseinandersetzungsvereinbarung zum Austritt/zur Auflösung

Anzuraten ist, zur Auflösung des Zweckverbandes bzw. zum Austritt eines Verbandsmitgliedes eine Arbeitsgruppe zu bilden, die einen Entwurf für eine Auseinandersetzungsvereinbarung erarbeitet. Hierfür besteht die Möglichkeit, Unterstützung im Rahmen eines Mediationsverfahrens über eine Versicherung des Zweckverbandes zu erhalten. Bezüglich zurück zu übertragender Aufgaben bedarf es einer Einigung aller Mitglieder, ebenso hinsichtlich der Personalübernahme, der zu übertragenden Grundstücke sowie eines finanziellen gegenseitigen Ausgleichs.

Die nach GKG-LSA erforderliche Regelung der Vermögensauseinandersetzung bedingt, dass errichtete Anlagen und vom Verband eingegangene Verbindlichkeiten aufzuteilen sind. Dazu gehören zum Beispiel: anteilige Sanierungshilfen und Fördermittel, anteilige zentrale Verbindlichkeiten des Verbandes (Kredite, Darlehen, Verpflichtungen aus Verträgen aller Art), Zins- und Tilgungszahlungen für Anlagen, anteilige Aufwendungen für zentrale Reparaturdienste, anteilige Personalkosten, anteilige Sachkosten zentraler Dienste, anteilige Verbindlichkeiten, anteilige Betriebskosten, anteilige nutzlos gewordene Planungskosten, Trennungskosten und Kosten notwendiger Zusammenschlüsse.

Kommt eine vertragliche Einigung zu den vorgenannten Punkten nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel 6 Monate) zustande, wird die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend die Auseinandersetzung durch Bescheid feststellen.

5. Risiken

5.1 Fördermittel

19 Fördermaßnahmen wurden im Laufe der Zeit bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt beantragt, 11 davon wurden positiv beschieden und befinden sich noch in der Zweckbindungsfrist mit einem Investitionsvolumen von 3.165.466,32 €. 2.333.592,80 € Fördermittel sind über zwei unterschiedlichen Fördermittelprogramme (GRW Infrastruktur und Sachsen-Anhalt REGIO) geflossen. Zusammen mit der Investitionsbank wird jedes Projekt nun auf Bedingungen in Sachen Auflösung/Austritt und in Bezug auf einen Rechtsträgerwechsel geprüft. Ein neuer Rechtsträger muss unter Umständen ebenso antragsberechtigt für die erhaltenen Mittel sein. Dieser Prozess wird allerdings noch eine Zeit lang in Anspruch nehmen, da die ersten Rückmeldungen der IB schon mehrere Wochen dauerten und auch intern nach Unterlagen gesucht werden muss.

5.2 Unklare Grundstückssituation und schwebende Verfahren

Nach wie vor ist der Bestand an Grundstücken im Eigentum des Zweckverbandes nicht vollständig geklärt. Die Akten sind nicht vollständig und in allen Punkten nachvollziehbar. Vor allem herrscht Unklarheit bei Grundstücken, deren Änderungen noch nicht im Grundbuch eingetragen wurden (durch Teilung, Tausch, Flurneuordnung, Übertragungen, noch nicht umgesetzte Verträge). Dies erschwert die Bewertung des Vermögens und mögliche Rückübertragungen und gegenseitige Ausgleichszahlungen bei Auflösung bzw. Austritt und kann zu erheblichen Verzögerungen bei der Liquidation sowie den Austrittsverhandlungen führen.

Die Übertragung der Grundstücke des BgA an eine Gemeinde zieht Grunderwerbssteuer nach sich (ca. 138.000 €) (Wert der Grundstücke = mindestens historische Anschaffungs- und Herstellungskosten)

5.3 Kosten

Es ist mit erheblichen Kosten sowohl bei Austritt als auch bei Auflösung zu rechnen. Dadurch, dass sich die größten Werte des Zweckverbandes (Grundstücke und Bauwerke) auf der Gemarkung der Gemeinde Muldestausee befinden, könnten erhebliche Ausgleichszahlungen (wirtschaftliche Gefährdung eines kommunalen Haushaltes) die Auflösung unmöglich machen bzw. deutlich verlängern.

Interne Bereitstellung von personellen Ressourcen und externer Rechtsbeistand sowie Verfahrenskosten könnten über mehrere Jahre die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten, je nachdem wie schnell man sich miteinander einigt und eine finanziell umsetzbare Lösung findet.

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird der BgA zunächst aufgelöst, um bei der aufnehmenden Gebietskörperschaft neu gegründet zu werden. Dies führt dazu, dass die im BgA ggf. ruhenden stillen Reserven oder auch stillen Lasten aufgelöst werden müssen. Hier besteht die Gefahr zusätzlicher steuerlicher Lasten und es wird Grunderwerbssteuer fällig.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Finanziell günstiger ist in jedem Fall der Erhalt des Zweckverbandes mit all seinen Partnern. Bis auf die Akquise von Fördermitteln ist die Erfüllung aller dem Zweckverband übertragenen Aufgaben mit Kosten verbunden, die sogar steigen, wenn jede Kommune einzeln wieder entsprechende Ressourcen vorhalten muss. Die gemeinsame Erfüllung einer Aufgabe spart Kosten und ist wirkungsvoller – aus diesem Grund hat man einmal den Zweckverband gegründet. Auch zu Gunsten der austretenden Verbandsgemeinde wurden einmal Baumaßnahmen realisiert und der Verband arbeitet insgesamt wirtschaftlich. Neben der Verbandsumlage trägt auch die Parkraumbewirtschaftung dazu bei, die öffentliche Infrastruktur zu unterhalten und zu bewirtschaften. Alle anliegenden Gemeinden um die Goitzsche sind Mitglied des Zweckverbandes und tragen die Kosten gemeinsam.

Die Liquidation als solches kostet zusätzliches Geld und bindet ohnehin knappe personelle Ressourcen über Jahre. Die Schulden bleiben und müssen gemeinsam getragen werden. Es besteht die Gefahr des jahrelangen Stillstandes in der Entwicklung. Ein 10 Jahreszeitraum ist nach Rücksprache mit Fachleuten bis zur endgültigen Liquidation realistisch.

Eine noch stärkere Stückelung im Zustand der Wege um die Goitzsche ist für die Gesamtentwicklung nicht wünschenswert. Eine abgestimmte öffentliche touristische Infrastruktur im Bereich der Goitzsche lässt sich so nicht realisieren. Auch organisatorische und verwaltungsseitige Erleichterungen können nicht erkannt werden, da sich durch die größeren Verwaltungsstrukturen der Gemeinden die Entscheidungsprozesse verlängern. Hinzu kommt, dass jede Kommune wieder für sich Personal für die Erledigung der Aufgaben vorhalten muss. Aufgrund der eher angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt in Bezug auf die Akquirierung guten Fachpersonals, wird dies als Risiko eingeschätzt.

Auch für den BgA können keine Erleichterungen nach Auflösung erkannt werden, denn er bliebe bestehen und muss von einer Gemeinde weitergeführt werden.

Der Austritt einer anteilsstarken Gemeinde aus dem Zweckverband bedingt in meinen Augen, dass für den Fortbestand des Zweckverbandes neue Konzepte erarbeitet werden (Versuch einer erweiterten Gebietskulisse oder Reduzierung der Aufgaben und Teilfortführung – z. B. nur Parkraumbewirtschaftung). Denn in diesem Falle wäre der Bestand des



ZWECKVERBAND
GOITZSCHE

Restzweckverbandes gefährdet und die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben durch das Ausscheiden nicht mehr finanzierbar. Auch hierfür wäre eine Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, die entsprechende Vorschläge erarbeitet.

Anmerkungen zum Prüfauftrag

Die im Rahmen dieses Prüfauftrages schriftlich festgehaltenen Sachverhalte dienen als Arbeitsgrundlage und sollten mit zunehmendem Kenntnisstand ergänzt und überarbeitet werden. Sie wurden auf Grundlage der Gesetze (GKG-LSA und KVG LSA), der Verbandssatzung, sowie persönlichen Gesprächen mit der Kommunalaufsicht und sonstigen Recherchen erarbeitet, sind aber nicht abschließend juristisch geprüft. Eine Prüfung erfolgt laut Kommunalaufsicht und Fördermittelgeber erst am konkreten Sachverhalt mit entsprechend eingereichten Unterlagen.

Tina Kretschmer

Tina Kretschmer
Verbandsgeschäftsführerin